

Aktuelle Steuerliche Informationen

Februar 2014

Termine Februar 2014.....	3
„Stand-by-Zimmer“ eines Piloten als Wohnsitz im Inland	4
1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz.....	4
19 % Umsatzsteuer auf Kaffeegetränke.....	4
Abgrenzung von Werk- und Dienstvertrag	4
Ablaufhemmung bei nicht abschließender Sachentscheidung des Gerichts	5
Abzugsausschluss für Versorgungsleistungen bei beschränkter Steuerpflicht unionsrechtswidrig?.....	5
Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen.....	5
Betriebsaufspaltung: Keine Gewerbesteuerbefreiung für originär gewerblich tätige Besitzgesellschaft	6
Bisher unterlassene Bildung einer Pensionsrückstellung kann nicht nachgeholt werden	6
Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen	6
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen	7
Die unentgeltliche Spielberechtigung für Ehrenmitglieder eines Golfclubs ist ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.....	8
Diskriminierung wegen des Geschlechts	8
Einbringung eines Betriebs in Personengesellschaft gegen Mischentgelt ist zu Buchwerten möglich.....	8
Empfehlungs-E-Mail als unverlangt versandte Werbe-E-Mail eines Unternehmens	9
Entgeltliche Gewährung von Unterkunft an Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig	9
Entstehung des Anspruchs auf Zahlung einer Tantieme durch konkludente Vereinbarung.....	9
Freigestellte Betriebsratsmitglieder sind berechtigt, an einem Arbeitszeiterfassungssystem teilzunehmen	9
Grunderwerbsteuer kann bei Aufhebung des Grundstückskaufvertrags trotz Benennung eines Ersatzkäufers durch Erstkäufer rückwirkend entfallen	10
Handelsvertreter: Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Arbeitsgerichte.....	10
Jahresmeldung ist früher abzugeben	10
Kein Anspruch eines abgelehnten Stellenbewerbers auf Auskunft über die eingestellte Person und die der Auswahlentscheidung zu Grunde liegenden Kriterien	11
Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste	12
Kein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen zur Ausführung steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen, wenn bei Lieferung im Inland Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre	12
Keine Abnahme des Gemeinschaftseigentums durch vom Bauträger bestimmbaren Erstverwalter	12

Keine flächenbezogene Vorsteueraufteilung in Spielhallen	12
Keine persönliche Haftung von BGB-Gesellschaftern bei Verletzung von Unterlassungsgeboten gegen die Gesellschaft	13
Kindergeld für Ausländer mit NATO-Truppenstatut	13
Kindergeld während Mutterschutzfrist und Elternzeit	13
Kindergeldanspruch bei Einberufung zum Wehrdienst im Laufe eines Monats	14
Kindergeldanspruch für das Kind der Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	14
Kindergeldanspruch für eine deutsche Grenzgängerin	14
Kindergeldberechtigung auf Antrag bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht	14
Kosten für hochwertige Tombolapreise nicht als Betriebsausgaben absetzbar	15
Mietvertragliche Kündigungsbeschränkungen gelten auch für den Käufer vermieteter Wohnungen	15
Ortszusatz im Firmennamen	15
Trotz Nutzungsverbot für Mopeds: Für Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend	16
Typische Bauträger erbringen keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts	16
Übertragung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist nicht steuerbegünstigt	16
Umsatzsteuersatz bei Verpflegungsleistungen für Kindergärten	17
Unterschriftserfordernis bei Vergütungsanträgen von Unternehmern in Drittstaaten	17
Unwirksame Optionserklärung eines Kleinunternehmers bei Beschränkung für einen Unternehmensteil	17
Unzulässige Rückzahlungsklausel hinsichtlich Fortbildungskosten	18
Verlängerter Anspruch auf Kindergeld durch Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes	18
Vermietungsabsicht muss auch bei Leerstand einzelner Räume einer Wohnung nachgewiesen werden	18
Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer	19
Wohngeldschulden nach dem Erbfall sind Eigenschulden des Erben	19
Wohnungseingangstüren stehen im gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnungseigentümer	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	20
Zimmervermietung an Prostituierte unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz	20
Zur Rentenversicherungspflicht bei Pflegeleistungen gegenüber Angehörigen	21
Zweifelsfragen zur Besteuerung von „schwarzen“ Fonds müssen vom Gerichtshof der Europäischen Union geklärt werden	21

Termine Februar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2014	13.2.2014	7.2.2014
Gewerbsteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Grundsteuer	17.2.2014	20.2.2014	14.2.2014
Sozialversicherung ⁶	26.2.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.2.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

„Stand-by-Zimmer“ eines Piloten als Wohnsitz im Inland

Ein Pilot hatte seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz. Er war bei einer Fluggesellschaft beschäftigt, deren Einsatzflughafen in Deutschland lag. Die Dienstverträge mit den Besatzungsmitgliedern sahen vor, dass sie eine Unterkunft im Umkreis von 50 km ihres Einsatzorts unterhalten mussten. Aus diesem Grund mietete der Pilot mit zwei weiteren Piloten ein nur ca. 15 m² großes „Stand-by-Zimmer“ in der Nähe des Flughafens an. Das Zimmer nutzte er als Schlafmöglichkeit bei seinen dienstlichen Aufenthalten in Deutschland, etwa dreimal monatlich. Das galt auch für die beiden anderen Piloten. Im Übrigen stand das Zimmer dem Vermieter zur Nutzung zur Verfügung.

Zunächst meldete der Pilot unter der Anschrift der Unterkunft einen zweiten Wohnsitz an. Ein Jahr später erklärte er gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt, dass er seinen inländischen Wohnsitz aufgegeben habe. Dadurch wurden nur noch Lohnsteuerabzugsbeträge für die im Inland erzielten Anteile des Arbeitslohns an das Finanzamt abgeführt. Nach einer später durchgeführten Steuerfahndungsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Pilot seinen Wohnsitz unverändert in Deutschland unterhalten habe. Aus diesem Grund habe er mit seinen in- und ausländischen Einkünften der unbeschränkten Steuerpflicht unterlegen.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel an der durch das Finanzamt vertretenen Auffassung. Merkmal eines Wohnsitzes ist das Vorhandensein von Wohnräumen, die zum Bewohnen geeignet sind. Dazu muss es einem Mieter möglich sein, wann immer er es wünscht, die Wohnung zu Wohnzwecken zu nutzen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn ein so kleiner Raum kein gemeinsames Wohnen von drei Personen zulässt und im Übrigen nur Übernachtungsmöglichkeiten für zwei Personen bietet. Die nur gelegentliche Mitbenutzung der Räume durch den Vermieter ist für die Beurteilung unbeachtlich, wenn dem eine von vornherein getroffene Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zu Grunde liegt.

Auch wenn der Pilot unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte an seinem Aufenthaltsort keinen Wohnsitz begründet haben sollte, könnten trotzdem die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen. Es reicht ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten oder auch ein nicht nur vorübergehendes Verweilen in Deutschland.

1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes dieser Fahrzeuge nach der 1 %-Regelung zu berechnen.

Damit setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung fort, wonach die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlassenen Dienstwagens stets zu einem geldwerten Vorteil führt. Grundsätzlich ist der Wert dieses Vorteils nach der 1 %-Regelung zu ermitteln. Eine abweichende Bewertung lässt sich nur dadurch erreichen, dass mittels Fahrtenbuch der tatsächliche Grad der Privatnutzung nachgewiesen und so der geldwerte Vorteil individuell ermittelt werden kann.

19 % Umsatzsteuer auf Kaffeegetränke

Der Verkauf frisch zubereiteter Kaffeegetränke unterliegt dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Ob der Kaffee zum sofortigen Verzehr an einem Imbissstand angeboten wird oder ob der Verkauf mit Dienstleistungselementen verbunden ist, ist nicht entscheidend.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Abgrenzung von Werk- und Dienstvertrag

Für die Abgrenzung von Werk- und Dienstvertrag ist entscheidend, ob ein bestimmter Arbeitserfolg oder nur eine bestimmte Arbeitsleistung geschuldet wird. Muss der Leistungsgegenstand noch durch weitere Weisung bestimmt und

damit Arbeit und Einsatz bindend organisiert werden, fehlt es an einem abgrenzbaren, dem Auftragnehmer als eigene Leistung zurechenbaren, abnahmefähigen Werk. Ein Werkvertrag kommt dann kaum in Betracht.

Richten sich die zu erbringenden Leistungen nach dem jeweiligen Bedarf des Auftraggebers, spricht dies ebenfalls für eine arbeitsvertragliche Beziehung. Entscheidend ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit. Indizien hierfür sind insbesondere die Ausübung von Weisungsrechten durch den Auftraggeber und der Grad der Eingliederung des Auftragnehmers in den bestellerseitig organisierten Produktionsprozess.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Ablaufhemmung bei nicht abschließender Sachentscheidung des Gerichts

Nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist kann eine Steuerfestsetzung nicht mehr aufgehoben oder geändert werden. Es gibt allerdings eine Vielzahl von Regelungen, die die Festsetzungsfrist nicht ablaufen lassen (Ablaufhemmung). Die Ablaufhemmung besteht z. B. so lange, wie über einen Einspruch oder eine Klage gegen einen Steuerbescheid nicht unanfechtbar entschieden ist. Trifft das Gericht keine abschließende Sachentscheidung, ist keine Unanfechtbarkeit gegeben. Der Finanzbehörde wird dann noch die Möglichkeit eingeräumt, die Gerichtsentscheidung, gegebenenfalls per Steuerbescheid, umzusetzen. Eine abschließende Sachentscheidung des Gerichts liegt nicht vor, wenn es einen angefochtenen Bescheid aus Gründen aufhebt, die dem Bescheid selbst anhaften und die nicht den der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Steueranspruch betreffen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Abzugsausschluss für Versorgungsleistungen bei beschränkter Steuerpflicht unionsrechtswidrig?

Bei einer so genannten privaten Versorgungsrente verspricht der Übernehmer (z. B. ein Kind) dem Übergeber (z. B. seinem Vater) für die Übertragung von Vermögen (Betrieb oder Unternehmensanteil) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wiederkehrende Leistungen. Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, kann der Übernehmer seine Leistungen bei der Ermittlung seines steuerpflichtigen Einkommens abziehen. Korrespondierend dazu muss der Übergeber die Leistungen versteuern. Ist der Übernehmer allerdings in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig, wird ihm der Abzug der erbrachten Leistungen versagt. Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese deutschen Regelungen mit europäischem Recht vereinbar sind und den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen

Zur Anerkennung von Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen stützt sich die Finanzverwaltung auf einen so genannten Fremdvergleich. An einen solchen Vergleich sind dann keine so strengen Anforderungen zu stellen, wenn der Arbeitgeber anstelle seiner Angehörigen den Arbeitsplatz mit fremden Arbeitnehmern besetzen müsste. So ist es u. a. nicht schädlich, wenn die Angehörigen mehr als die vertraglich vereinbarten Stunden ableisten oder wenn über die Arbeitsstunden keine Aufzeichnungen geführt werden.

Etwas anderes würde z. B. nur dann gelten, wenn die vereinbarte Vergütung nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen angesehen werden kann. Auch das Führen von Arbeitszeitznachweisen kann dann nicht als Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses verlangt werden, wenn dies im Betrieb nicht allgemein üblich ist. Vorrangig kommt es darauf an, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, die dem vertraglich vereinbarten Umfang entsprechen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Betriebsaufspaltung: Keine Gewerbesteuerbefreiung für originär gewerblich tätige Besitzgesellschaft

Organisatorisch gesehen bedeutet Betriebsaufspaltung die Aufteilung eines einheitlichen Organismus auf verschiedene für sich zu betrachtende Unternehmensträger. Ertragsteuerlich ist Betriebsaufspaltung die Verpachtung einer wesentlichen Betriebsgrundlage durch ein sog. Besitzunternehmen an ein Betriebsunternehmen (sachliche Verflechtung) mit der Besonderheit der engen personellen Verflechtung beider Unternehmen. Das Besitzunternehmen unterliegt als solches ebenso wie das Betriebsunternehmen der Gewerbesteuer, sobald die sachliche und personelle Verflechtung vorliegt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz war streitig, ob die von der Gewerbesteuer befreite Tätigkeit eines Betriebsunternehmens innerhalb einer Betriebsaufspaltung auch zur Gewerbesteuerfreiheit des kraft Rechtsform gewerblich tätigen Besitzunternehmens führt. Das Gericht entschied, dass im Rahmen einer Betriebsaufspaltung die Besitzgesellschaft nicht von der Gewerbesteuer zu befreien ist, wenn sie neben ihrer Eigenschaft als Besitzgesellschaft selbst originär gewerblich tätig ist, z. B. durch die Ausübung der Geschäftsführung durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter. Die gewerbesteuerbefreite Tätigkeit der Betriebsgesellschaft führt folglich in einem solchen Fall nicht dazu, dass auch die Besitzgesellschaft von der Gewerbesteuer befreit ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bisher unterlassene Bildung einer Pensionsrückstellung kann nicht nachgeholt werden

Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöht werden. Ist eine Pensionsrückstellung rechtsfehlerhaft nicht in Höhe des Teilwerts gebildet worden, ist das „Nachholverbot“ zu beachten. In der Vergangenheit aufgelaufene Fehlbeträge (Differenz zwischen Ist-Rückstellung der Bilanz und korrekter Soll-Rückstellung lt. z. B. versicherungsmathematischem Gutachten) können deshalb mit steuerlicher Wirkung nicht nachgeholt werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Die Finanzverwaltung steht Darlehensvereinbarungen unter nahen Angehörigen oft argwöhnisch gegenüber, weil sie in der Praxis ein beliebtes Instrument der Einkommensverlagerung (insbesondere von Eltern auf ihre Kinder) sind. Einkommensverlagerungen sind dann in Ordnung, wenn z. B. Darlehenszinsen beim Schuldner (Eltern bzw. ein Elternteil) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Die Kinder müssen zwar die ihnen gutgebrachten Darlehenszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Der zu berücksichtigende Sparer-Pauschbetrag und Tarifvorteile führen aber häufig zu nicht unerheblichen Steuerersparnissen oder sogar zu keiner Steuerbelastung.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Sohn eine Bäckerei betrieb und von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar erwarb. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater dem Sohn ein verzinsliches Darlehen; diese Forderung trat der Vater sogleich an seine Enkel, die seinerzeit minderjährigen Kinder des Sohnes, ab. Nach dem Darlehensvertrag sollten die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden. Der Vertrag konnte von beiden Parteien ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung mit der

Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt: Ein Fremdvergleich ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn die Darlehensmittel dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind. Gleiches gilt, wenn in einem Rechtsverhältnis, für das die laufende Auszahlung der geschuldeten Vergütung charakteristisch ist, die tatsächliche Auszahlung durch eine Darlehensvereinbarung ersetzt wird. Die Bedeutung der Unüblichkeit einzelner Klauseln des Darlehensvertrags tritt dagegen zurück, wenn das Angehörigendarlehen der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern dient und die Darlehensaufnahme deshalb unmittelbar durch die Einkunftserzielung veranlasst ist. In diesen Fällen sind die tatsächliche Durchführung der Zinsvereinbarung und die fremdübliche Verteilung der Chancen und Risiken des Vertrags entscheidend.

Für den Fremdvergleich sind bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen nicht nur solche Vertragsgestaltungen zu berücksichtigen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen. Auch das Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage ist zu berücksichtigen, und zwar nicht nur wie es zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich ist, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlagen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2014 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2014 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2013 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2013 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2014 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2014 bis zum 10.2.2014 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2014 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2014 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2013 angemeldet und bis zum 10.2.2014 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2015 fällige Vorauszahlung für Dezember 2014 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2014 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2014 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Die unentgeltliche Spielberechtigung für Ehrenmitglieder eines Golfclubs ist ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören grundsätzlich auch Bezüge und Vorteile aus früheren Arbeits- und Dienstverhältnissen.

Das Finanzgericht Köln hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Vorstandsmitglied einer Bank hatte auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Vorstand der Bank eine Spielberechtigung bei einem Golfclub. Nachdem er altersbedingt aus dem Vorstand ausschied, ernannte ihn der Golfclub zum Ehrenmitglied. Die Zahlung von Jahresbeiträgen entfiel dadurch. Die Jahresbeiträge waren in den Vorjahren immer von der Bank entrichtet worden.

Das Finanzgericht entschied, dass der ersparte Mitgliedsbeitrag zu den steuerpflichtigen geldwerten Vorteilen aus dem früheren Dienstverhältnis gehört. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen durch eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Arbeit gebenden Bank erbracht wurden.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Diskriminierung wegen des Geschlechts

Wird einer Arbeitnehmerin gekündigt, ohne dass der Arbeitgeber von der Schwangerschaft bei Kündigung weiß, so ist weder die Kündigung noch ein Festhalten an der Kündigung Indiz für eine Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Ein Arbeitgeber kündigte ein Arbeitsverhältnis fristgemäß in der Probezeit. Binnen einer Woche machte die Arbeitnehmerin unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung geltend, bei Zugang der Kündigung schwanger gewesen zu sein. Sie forderte den Arbeitgeber auf, innerhalb einer weiteren Woche mitzuteilen, dass er an der Kündigung nicht festhalte, damit sie keine Klage erheben müsse. Das erklärte der Arbeitgeber nicht.

Die Kündigung konnte nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts schon deswegen keine Benachteiligung der Arbeitnehmerin aufgrund ihres weiblichen Geschlechts sein, weil der Arbeitgeber bei der Erklärung der Kündigung keine Information über die Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hatte. Die verlangte Rücknahme der Kündigung war rechtstechnisch nicht möglich.

Einbringung eines Betriebs in Personengesellschaft gegen Mischentgelt ist zu Buchwerten möglich

Wird ein Betrieb unentgeltlich in eine Personengesellschaft eingebracht, erfolgt die Entnahme der übertragenen Wirtschaftsgüter zu Buchwerten (sog. zwingende Buchwertverknüpfung). Die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sind für diesen Vorgang nicht zu versteuern. Erfolgt die Einbringung aber gegen ein Darlehen, liegt hierin ein Entgelt. Ist der Buchwert niedriger als das Darlehen, ist der Buchgewinn zu versteuern.

Wird ein Betrieb gegen ein Mischentgelt bestehend aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung übertragen, entsteht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kein Gewinn, wenn die gewährten Gesellschaftsrechte und die Darlehensforderung nicht höher als der Buchwert des eingebrachten Betriebs sind. Damit hat das Gericht seine sog. Einheitstheorie bestätigt.

Beispiel:

Teilwert des eingebrachten Betriebs	700.000 €
-------------------------------------	-----------

Buchwert des eingebrachten Betriebs	300.000 €
Stille Reserven des eingebrachten Betriebs	400.000 €
Gewährte Gesellschaftsrechte	100.000 €
Darlehensforderung des Einbringenden	200.000 €

Ergebnis:

Das Mischentgelt aus Gesellschaftsrechten und Darlehen ist nicht höher als der Buchwert, sodass kein Gewinn entsteht.

Hinweis: Im gleichen Urteil hat das Gericht ausgeführt, dass die Buchwertverknüpfung auch dann gilt, wenn mit der Einbringung des Betriebs in die Personengesellschaft zugleich ein Dritter, beispielsweise das Kind des Einbringenden unentgeltlich in die Gesellschaft aufgenommen wird.

Empfehlungs-E-Mail als unverlangt versandte Werbe-E-Mail eines Unternehmens

Bietet ein Unternehmen auf seiner Website Nutzern die Möglichkeit, Dritten unverlangt eine so genannte Empfehlungs-E-Mail zu schicken, die auf den Internetauftritt des Unternehmens hinweist, ist dies genau so zu beurteilen wie eine unverlangt versandte Werbe-E-Mail des Unternehmens selbst. Richtet sich die ohne Einwilligung des Adressaten versandte Empfehlungs-E-Mail z. B. an einen Rechtsanwalt, stellt dies einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar und begründet für den Betroffenen einen Anspruch auf Unterlassung.

(Quelle: Entscheidung des Bundesgerichtshofs)

Entgeltliche Gewährung von Unterkunft an Erntehelfer umsatzsteuerpflichtig

Gewährt ein Arbeitgeber Erntehelfern gegen Lohninbehalt Unterkunft, liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. Die Vermietung ist nicht umsatzsteuerfrei, da eine nur kurzfristige Beherbergung von Fremden vorliegt. Eine kurzfristige Beherbergung liegt vor, wenn die beabsichtigte Dauer der Beherbergung nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Seit dem 1.1.2010 unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Entstehung des Anspruchs auf Zahlung einer Tantieme durch konkludente Vereinbarung

Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jährlich eine Tantieme, so kann sich aufgrund konkludenter Abrede ein vertraglicher Anspruch ergeben. Dies gilt auch, wenn Zahlungen in unterschiedlicher Höhe erfolgt sind. In diesem Fall kann ein Anspruch dem Grunde nach entstehen, über dessen Höhe der Arbeitgeber nach billigem Ermessen entscheidet.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Freigestellte Betriebsratsmitglieder sind berechtigt, an einem Arbeitszeiterfassungssystem teilzunehmen

Auch vollständig von der beruflichen Tätigkeit freigestellte Betriebsratsmitglieder haben ein Interesse daran, ihre Anwesenheit im Betrieb zu dokumentieren. Besteht in einem Betrieb eine Betriebsvereinbarung, nach der die dort Beschäftigten an einer Zeiterfassung teilnehmen, dürfen sie deshalb nicht davon ausgeschlossen werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle vollständig freigestellter Betriebsratsmitglieder einer Luftfahrtgesellschaft entschieden.

Das Gericht wies darauf hin, dass bei vollständig freigestellten Betriebsratsmitgliedern zwar keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung bestehe. An die Stelle der Arbeitspflicht trete jedoch die Verpflichtung des Betriebsratsmitglieds, während seiner arbeitsvertraglichen Arbeitszeit im Betrieb, dem er angehört, anwesend zu sein und sich dort für anfallende Betriebsratsarbeit bereit zu halten. Sobald ein Betriebsratsmitglied dem nicht nachkomme, könne dies zu Abzügen vom Arbeitsentgelt führen. Demgemäß hätten auch vollständig freigestellte Betriebsratsmitglieder ebenso wie Arbeitnehmer, die beruflich tätig sind, ein Interesse daran, ihre Anwesenheit im Betrieb zu dokumentieren.

Grunderwerbsteuer kann bei Aufhebung des Grundstückskaufvertrags trotz Benennung eines Ersatzkäufers durch Erstkäufer rückwirkend entfallen

Die Grunderwerbsteuer entsteht bereits mit Abschluss des notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags. Wird dieser, bevor der Erwerber als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, innerhalb von zwei Jahren nach Kaufvertragsabschluss rückgängig gemacht, entfällt die Grunderwerbsteuer rückwirkend.

Der Erwerbsvorgang ist nur dann rückgängig gemacht, wenn die Möglichkeit der Verfügung über das Grundstück in vollem Umfang wieder auf den Grundstücksverkäufer übergeht. Der Erwerber darf nicht die Möglichkeit der weiteren Verwertung des Grundstücks behalten. Wird in demselben neuen Kaufvertrag sowohl der ursprüngliche Vertrag aufgehoben als auch mit dem Ersatzkäufer der neue Vertrag geschlossen, hat der Erstkäufer regelmäßig die Möglichkeit, auf die Weiterveräußerung Einfluss zu nehmen, so dass der erste Kaufvertrag nicht rückgängig gemacht worden ist. Hat der Erstkäufer jedoch keinerlei eigene (wirtschaftliche) Interessen an dem Weiterverkauf des Grundstücks, entfällt die Grunderwerbsteuer auf den ersten Erwerbsvorgang auch dann, wenn er den Ersatzkäufer benennt. Dies hat der Bundesfinanzhof in Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Bisher war die Benennung eines Ersatzkäufers durch den Erstkäufer schädlich. Nunmehr muss anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände geprüft werden, ob die Benennung des Ersatzkäufers auf Verlangen des Verkäufers oder im eigenen (wirtschaftlichen) Interesse des Ersterwerbers erfolgt ist. Letzteres kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Ersatzkäufer persönlich oder wirtschaftlich mit dem Erstkäufer verbunden ist.

Handelsvertreter: Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Arbeitsgerichte

Ein selbstständiger Handelsvertreter, dem verboten ist, für Konkurrenzunternehmer tätig zu sein, und der eine anderweitige Tätigkeit frühestens 21 Tage nach Eingang seiner Anzeige und Vorlage von Unterlagen über diese Tätigkeit aufnehmen darf, ist kein so genannter Einfirmenvertreter kraft Vertrags.

Für Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis sind deshalb nicht die Arbeitsgerichte zuständig, sondern ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

(Quelle: Entscheidung des Bundesgerichtshofs)

Jahresmeldung ist früher abzugeben

Aufgrund einer Änderung der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) wurde der späteste Termin für die Jahresmeldung vom 15.4. auf den 15.2. des Folgejahres vorverlegt. Mit der Jahresmeldung für 2013 wird der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) das im Jahr 2013 erzielte Arbeitsentgelt mitgeteilt. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Entgeltbeträge richtig eingeordnet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Für jeden Mitarbeiter ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für 2013 einzutragen.

- Auch für kurzfristig beschäftigte Aushilfen ist eine Jahresmeldung abzugeben. Da diese Arbeitnehmer in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig sind, ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 0 € anzugeben. Nur bei der Unfallversicherung ist das tatsächliche Entgelt der kurzfristig Beschäftigten anzugeben.
- Geringfügig entlohnte Minijobber sind seit dem 1.1.2013 in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Diese Mitarbeiter stocken die Pauschale zur Rentenversicherung 2013 (15 %) bis zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung auf, wenn sie keinen Befreiungsantrag gestellt haben. In der Jahresmeldung sind als Mindestbemessungsgrundlage 175 € monatlich zu Grunde zu legen.
- Das bedeutet: Liegt das monatliche Entgelt eines Mitarbeiters unter 175 €, sind in der Jahresmeldung 175 € x 12 anzugeben. Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit, ist das tatsächlich verdiente Entgelt des Mitarbeiters mitzuteilen.
- Für Mitarbeiter in der Gleitzone ist in der Jahresmeldung das nach der Gleitzoneformel für das Jahr 2013 ermittelte reduzierte Entgelt einzutragen. Hat der Mitarbeiter aber auf die Anwendung der Gleitzoneformel bei der Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge verzichtet, muss das ungeminderte Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt angegeben werden.

Eine Jahresmeldung ist jedoch nur dann zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter besteht. Ist wegen Beendigung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2013 oder wegen eines Wechsels des Versicherungszweigs bzw. der Beitragsgruppe mit Wirkung vom 1.1.2014 an ohnehin eine Abmeldung zum 31.12.2013 erstattet worden, braucht bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses daneben keine Jahresmeldung erstattet zu werden.

Kein Anspruch eines abgelehnten Stellenbewerbers auf Auskunft über die eingestellte Person und die der Auswahlentscheidung zu Grunde liegenden Kriterien

Ein abgelehnter Stellenbewerber, der eine Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz behauptet, hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber mitteilt, ob er einen anderen Bewerber eingestellt hat und wenn ja, um wen es sich handelt und aufgrund welcher Kriterien die Einstellung erfolgt ist. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Von diesem Grundsatz ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der abgelehnte Bewerber konkrete Tatsachen darlegt, aus denen gefolgert werden kann, nur die erwünschte Auskunft werde es ihm ermöglichen, eine diskriminierende Benachteiligung nachzuweisen oder wenn er schlüssig dargetut, aus welchen Gründen die Verweigerung der Auskunft an sich die Vermutung einer diskriminierenden Benachteiligung begründet. Der Vortrag des zurückgewiesenen Bewerbers, er erfülle Merkmale, die Anlass einer Diskriminierung sein können, reicht hierfür aber nicht aus.

Geklagt hatte eine zurückgewiesene Stellenbewerberin. Sie verlangte von dem beklagten Unternehmen eine Entschädigung wegen gesetzeswidriger Benachteiligung i. H. v. sechs Monatsgehältern. Von dem beklagten Unternehmen hatte sie verlangt, Bewerbungsunterlagen des eingestellten Bewerbers vorzulegen. Daraus werde sich ergeben, dass der ausgewählte Bewerber nicht besser qualifiziert sei als sie selbst.

Das Bundesarbeitsgericht entschied demgegenüber, dass die Weigerung des Unternehmens, der Klägerin Auskunft über die eingestellte Person zu geben oder die Gründe für die getroffene Personalauswahl zu nennen bzw. die Bewerbungsunterlagen der eingestellten Person vorzulegen, kein Indiz für eine gesetzeswidrige Benachteiligung darstellen. Weder nach deutschem Recht noch nach europäischem Recht gebe es einen entsprechenden Auskunftsanspruch. Wenn der abgelehnte Bewerber aber keinen solchen Anspruch habe, könne die Verweigerung der entsprechenden Auskunft auch keine nachteiligen Rechtsfolgen für das beklagte Unternehmen haben. Auch habe die Klägerin nicht ausreichend dargelegt, dass die Verweigerung der Auskunft sie in der Verwirklichung ihrer nach dem

Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bestehenden Rechte beeinträchtigt. Es reiche nicht, wenn sie hierzu lediglich „neutrale Tatsachen“ vortrage, die sich auf ihre eigene Qualifikation beziehen, weil diese für sich betrachtet keine Indizien für die Vermutung einer unzulässigen Benachteiligung begründen. Auch dürfe sich der abgelehnte Bewerber nicht auf Behauptungen „ins Blaue hinein“ beschränken. Da demnach nicht von einer Diskriminierung ausgegangen werden könne, sei der Anspruch auf Entschädigung nicht begründet.

Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Ein Hotelbetrieb bot ausschließlich Übernachtungen mit Frühstück zum Pauschalpreis an. Im Zimmerpreis war das Frühstück mit einem bestimmten Anteil kalkulatorisch enthalten. Für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises forderte das Finanzamt den Regelsteuersatz.

Zu Recht befand der Bundesfinanzhof. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen eines Hotelbetriebs dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Frühstücksleistungen an die Hotelgäste gehören nicht dazu. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn das Hotel Übernachtung mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbietet.

Kein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen zur Ausführung steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen, wenn bei Lieferung im Inland Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre

Der Unternehmer kann die Umsatzsteuer auf eine Eingangsleistung regelmäßig nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er die Eingangsleistung zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen verwendet. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen kann er, obwohl diese steuerfrei sind, ausnahmsweise die Umsatzsteuer auf die Eingangsleistung als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Lieferung dieses Gegenstands (im konkreten Fall menschliches Blut) im Inland ohne Möglichkeit zum Vorsteuerabzug steuerfrei wäre. Ansonsten wäre ein Vorsteuerabzug ohne Besteuerung auf der nachfolgenden Stufe möglich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Abnahme des Gemeinschaftseigentums durch vom Bauträger bestimmbaren Erstverwalter

Eine von einem Bauträger in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Erwerbsvertrags verwendete Klausel, die die Abnahme des Gemeinschaftseigentums durch einen vom Bauträger bestimmbaren Erstverwalter ermöglicht, benachteiligt die Erwerber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist deshalb unwirksam.

(Quelle: Entscheidung des Bundesgerichtshofs)

Keine flächenbezogene Vorsteueraufteilung in Spielhallen

Der Betreiber einer Spielhalle kann Vorsteuerbeträge, die weder seinen steuerfreien Umsätzen mit Geldspielgeräten noch seinen steuerpflichtigen Umsätzen mit Unterhaltungsspielgeräten direkt und unmittelbar zuzuordnen sind, nicht nach den

Flächen aufteilen, auf denen einerseits die Geldspielgeräte und andererseits die Unterhaltungsspielgeräte aufgestellt sind (Flächenschlüssel).

Regel-Aufteilungsmaßstab für aufzuteilende Vorsteuerbeträge ist der Umsatzschlüssel. Als sachgerechter Maßstab gilt auch ein Aufteilungsverfahren, das objektiv nachprüfbar nach einheitlicher Methode die beiden Nutzungsteile eines gemischt verwendeten Gegenstandes oder einer sonstigen Leistung den damit ausgeführten steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen zurechnet. Der Unternehmer kann eine flächenbezogene Vorsteueraufteilung mithin nur dann beanspruchen, wenn diese sachgerecht ist.

Im Streitfall vor dem Bundesfinanzhof waren die Lokalteile mit den Geldspielgeräten nur durch Stellwände oder größere Pflanzen von dem übrigen Ladenlokal der Spielhalle abgetrennt. Weil die Flächen so nicht dauerhaft abgegrenzt waren, war der Flächenschlüssel nicht hinreichend objektiv nachprüfbar und daher nicht sachgerecht. Anders wäre es, wenn die Flächenaufteilung aufgrund feststehender baulicher Gesichtspunkte (Bauanträgen, Baugenehmigungen, Bauanzeigen) nachprüfbar wäre.

Keine persönliche Haftung von BGB-Gesellschaftern bei Verletzung von Unterlassungsgeboten gegen die Gesellschaft

Der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann grundsätzlich nicht unmittelbar persönlich für eine strafbewehrte Verpflichtung der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, die darauf gerichtet ist, eine Handlung zu unterlassen. Es ist nicht treuwidrig, wenn der Gesellschafter sich hierauf beruft. Er haftet vielmehr im Regelfall allein auf das Interesse des Gläubigers, falls die Gesellschaft das Unterlassungsgebot verletzt.

(Quelle: Entscheidung des Bundesgerichtshofs)

Kindergeld für Ausländer mit NATO-Truppenstatut

Ein kindergeldberechtigter Ausländer verliert diesen Anspruch nicht, wenn er durch Heirat unter das NATO-Truppenstatut fällt. Der Bundesfinanzhof schließt mit seinem Urteil hierzu eine Regelungslücke in der gesetzlichen Vorschrift.

Ein seit Jahren in der Bundesrepublik lebender US-amerikanischer Staatsbürger war zunächst in Besitz einer unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis und bei einem deutschen Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Nach seiner Heirat mit einer amerikanischen Staatsangehörigen, die zum zivilen Gefolge der US-Streitkräfte gehörte, musste er zwar seine Aufenthaltserlaubnis zurückgeben, sein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik richtete sich ab diesem Zeitpunkt jedoch nach dem NATO-Truppenstatut. Danach ist eine jederzeitige Ein- und Ausreise erlaubt, ein dauerhafter Aufenthalt im Gebiet des Aufnahmestaates lässt sich daraus jedoch nicht herleiten.

Auf Grund dieser Tatsache lehnte die Familienkasse einen Kindergeldanspruch ab. Dies wurde damit begründet, dass es hier an einem Aufenthaltstitel fehle, der zum Bezug von Kindergeld berechtige. Der Bundesfinanzhof war jedoch der Ansicht, dass die gesetzliche Regelung analog anzuwenden war und bejahte einen Kindergeldanspruch.

Kindergeld während Mutterschutzfrist und Elternzeit

Unterbricht ein Kind die Suche nach einem Ausbildungsplatz während der Mutterschutzfrist, besteht während dieses Zeitraums gleichwohl ein Kindergeldanspruch für dessen Eltern. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nicht umgehend nach dem Ende der Mutterschutzfrist fortgesetzt werden. Kein Kindergeldanspruch besteht dagegen, wenn das Kind während der Elternzeit keinen Ausbildungsplatz sucht oder seine Ausbildung wegen der Elternzeit unterbricht.

Diese unterschiedliche Behandlung lässt sich damit begründen, dass während der Mutterschutzfrist ein gesetzliches Beschäftigungsverbot besteht und es andererseits dem Kind während der Elternzeit frei steht, ob es eine Ausbildung aufnimmt oder fortführt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kindergeldanspruch bei Einberufung zum Wehrdienst im Laufe eines Monats

Ein noch nicht 25-jähriger Sohn hatte seine berufliche Ausbildung Anfang 2010 abgebrochen. Auf Grund der nachfolgenden Musterung wurde er mit Wirkung zum 1. April 2010 zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen. Bedingt durch die Ostertage erfolgte der Dienstantritt erst am 6. April 2010. Für diesen Monat wurde trotzdem der volle Wehrsold gezahlt. Deshalb forderte die Kindergeldkasse das zunächst für den April gezahlte Kindergeld zurück.

Der Bundesfinanzhof sah das anders: Der Sohn war kindergeldrechtlich bis zum 5. April 2010 zu berücksichtigen. Ein Kind, das den Wehrdienst nicht sofort am ersten Tag eines Monats antritt, befindet sich noch bis zum tatsächlichen Tag der Einberufung in der Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem Antritt des Wehrdienstes. Es reicht für den Anspruch auf Kindergeld aus, dass die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag im Monat vorliegen. Den noch anders lautenden Dienstanweisungen der Kindergeldkassen ist nicht mehr zu folgen.

Kindergeldanspruch für das Kind der Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen hat auch unmittelbare Auswirkungen auf den Anspruch von Kindergeld. Die diesbezügliche Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 2013 ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungsfälle anzuwenden. Die aus dem Gesetzestext abzuleitende Einschränkung auf noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerfestsetzungen ist mit dem gesetzlichen Willen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften mit Ehen nicht vereinbar.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof der Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Kindergeldanspruch zugesprochen. Sie hatte die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen.

Kindergeldanspruch für eine deutsche Grenzgängerin

Eine Arbeitnehmerin, die mit ihren Kindern in Deutschland wohnt und in den Niederlanden als Grenzgänger abhängig beschäftigt ist, unterliegt nicht den deutschen, sondern den niederländischen Rechtsvorschriften. Dies schließt jedoch den in Deutschland bestehenden Kindergeldanspruch nicht generell aus. Es besteht insoweit eine Konkurrenz zwischen den Regelungen beider Staaten.

Daraus ergibt sich, dass bei einem bestehenden Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsstaat, die mangels Antrag nicht gewährt werden, im Inland Kindergeld beansprucht werden kann.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kindergeldberechtigung auf Antrag bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht

Beantragt ein in der Bundesrepublik beschäftigter Ausländer wie ein unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger behandelt zu werden, ergibt sich daraus auch ein Kindergeldanspruch. Dieser besteht jedoch nur für die Monate, in denen er inländische Einkünfte erzielt hat. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof im Fall eines polnischen Staatsbürgers, der zeitweise als Saisonarbeiter bei einem deutschen Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

Maßgebend für die Kindergeldberechtigung ist in einem solchen Fall grundsätzlich die einkommensteuerliche Behandlung. Wird dem Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht entsprochen, lässt sich daraus auch ein Kindergeldanspruch ableiten.

Kosten für hochwertige Tombolapreise nicht als Betriebsausgaben absetzbar

Eine Computerfirma veranstaltete anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens eine Hausmesse, zu der sowohl Bestandskunden als auch potenzielle Neukunden eingeladen wurden. Die Eintrittskarten stellten zugleich Lose für die Verlosung von fünf Pkw zum Preis von jeweils 13.200 € netto dar. Voraussetzung für die Teilnahme an der Tombola war, dass der jeweilige Kunde an dem Messetag persönlich erschien und hierdurch sein Los aktivierte. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug für die Pkw-Anschaffungskosten. Es vertrat die Auffassung, dass es sich hierbei um Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde handele, die nur steuerlich abziehbar seien, wenn sie nicht teurer als 35 € seien.

Das Finanzgericht Köln hat sich der Meinung des Finanzamts angeschlossen. Das Gericht sah allerdings nicht die gewonnenen Pkw, sondern die in den aktivierten Losen verkörperte Gewinnchance als Gegenstand der Schenkung an. Auf der Jubiläumsveranstaltung waren insgesamt 1.331 Teilnehmer mit gewinnberechtigten Losen anwesend. Daraus errechnete sich für jeden Teilnehmer eine Gewinnchance von rd. 49 €, wodurch die Freigrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde von 35 € überschritten war. Damit waren die Kosten in vollem Umfang vom Steuerabzug ausgeschlossen. Ein Preisausschreiben oder eine sonstige Auslobung lägen im Streitfall nicht vor. Die Firma könne sich schon deshalb nicht auf die Richtlinien der Finanzverwaltung berufen, wonach Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung keine Geschenke seien.

Der Bundesfinanzhof hat das letzte Wort.

Mietvertragliche Kündigungsbeschränkungen gelten auch für den Käufer vermieteter Wohnungen

Eine im Wohnraummietvertrag vereinbarte Kündigungsbeschränkung des Vermieters gilt auch für einen Erwerber. Der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des Vermieters aus dem Mietverhältnis ein. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Erwerber drei von vier Wohnungen zusammengelegt und selbst bezogen. Den Mietvertrag über die vierte Wohnung kündigte er, da er die Wohnung seiner Schwester überlassen wollte, obwohl im Vertrag vereinbart war, dass der Vermieter das Mietverhältnis grundsätzlich nicht auflösen wird, sondern nur bei wichtigen berechtigten Interessen.

Die Richter urteilten differenziert: Die Regelung in einem Mietvertrag, wonach der Vermieter das Mietverhältnis nicht von sich aus auflösen werde, verwehre diesem zumindest die vereinfachte Kündigung über eine Wohnung in einem selbst bewohnten Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Der daneben geltend gemachte Eigenbedarf des Vermieters sei aber nicht von der Vereinbarung erfasst, weil dieser durchaus ein berechtigtes Interesse im Sinne der vertraglichen Regelung haben könnte. Nachdem sich die Vorinstanz nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, verwies das Gericht den Rechtsstreit dorthin zurück. Die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Ortszusatz im Firmennamen

Das Registergericht Osnabrück wies die Anmeldung der „Osnabrück M GmbH & Co. KG“ zur Eintragung zum Handelsregister wegen Irreführung mit der Begründung zurück, dass die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Osnabrück,

sondern im angrenzenden Lotte und damit in einem anderen Bundesland habe und die Voranstellung des Ortsnamens eine in diesem Fall nicht zutreffende führende Marktstellung zum Ausdruck bringe.

Das Oberlandesgericht Hamm hob diese Entscheidung auf. Nach der als Maßstab heranzuziehenden Verkehrsauffassung sei in der Aufnahme von Ortsangaben in Firmenbezeichnungen unabhängig von deren Positionierung lediglich ein Hinweis auf den Sitz der Firma, den geografischen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit oder die Herkunft der von ihr hergestellten Produkte zu sehen. Für den notwendigen realen Bezug zu dem genannten Ort genüge es, wenn in der Firma eine Großstadt angegeben wird und sich der Sitz des Unternehmens in deren engeren Wirtschaftsgebiet befindet.

Trotz Nutzungsverbot für Mopeds: Für Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zu Grunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern entschied, dass für einen Arbeitnehmer, der mit seinem Moped die kürzeste Verbindung (durch einen Tunnel als Kraftfahrstraße) nicht benutzen durfte, deshalb eine größere Entfernung fahren musste, dennoch die kürzeste Straßenverbindung für die Berechnung der Entfernungspauschale maßgebend ist.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Hinweis: Ab 1.1.2014 wird die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt. Eine erste Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn der Arbeitnehmer einer solchen Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet ist. Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber bestimmt. Quantitative Kriterien sind ausschlaggebend, wenn eine solche Festlegung fehlt oder nicht eindeutig ist.

Typische Bauträger erbringen keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts

Erbringt ein Subunternehmer Bauleistungen an einen anderen Bauleistenden, ist der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Schuldner der Umsatzsteuer und muss sie an sein Finanzamt abführen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber nicht, wenn Leistungsempfänger ein typischer Bauträger ist, weil er keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts erbringt. Er liefert lediglich bebaute Grundstücke.

Hinweis: Anders ist die Rechtslage bei Generalunternehmern, die selbst Bauleistungen an ihre Auftraggeber erbringen. Sie sind auch für die von Subunternehmern bezogenen Bauleistungen Steuerschuldner. Ist ein Bauträger auch als Generalunternehmer tätig, richtet sich die Steuerschuldnerschaft nach folgenden Kriterien:

- Wird die bezogene Bauleistung für die Ausführung einer steuerfreien Grundstücksübertragung als Bauträger verwendet, ist der Leistende Steuerschuldner.
- Wird die bezogene Bauleistung für eigene steuerpflichtige Bauleistungen als Generalunternehmer verwendet, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner.

Übertragung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist nicht steuerbegünstigt

Schenkt der Ehemann seiner Ehefrau das von beiden zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim, ist die Übertragung schenkungsteuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellt.

Handelt es sich bei dem übertragenen Objekt um eine Ferien- oder Zweitwohnung, kommen nur die allgemeinen für Wohngrundstücke geltenden Ansatz- und Bewertungsregeln zur Anwendung. In solchen Wohnungen oder Häusern befindet sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Grundstücke ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und nicht vermietet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuersatz bei Verpflegungsleistungen für Kindergärten

Liefert ein Unternehmer fertige Speisen in Warmhaltebehältern an Kindergärten zu festen Zeitpunkten, stimmt er außerdem den Speiseplan wöchentlich ab, zieht das Entgelt für die Mahlzeiten bei den Eltern ein, portioniert das Essen vor Ort in Schüsseln und reinigt nach dem Essen Geschirr und Besteck, unterliegen alle seine Leistungen dem Regelsteuersatz. Dies gilt selbst dann, wenn die Speisen in einem standardisierten Produktionsablauf hergestellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unterschriftserfordernis bei Vergütungsanträgen von Unternehmern in Drittstaaten

Der Antrag auf Vorsteuervergütung eines im Drittland ansässigen Unternehmers erfordert dessen eigenhändige Unterschrift. Für im Unionsgebiet ansässige Unternehmen gilt das nicht.

Ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen in der Rechtsform einer AG stellte beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen Antrag auf Vergütung von Vorsteuern. Der Antrag ging in Kopie ein und enthielt auf Seite 2 das Ausstellungsdatum, den Firmenstempel sowie die Unterschrift „H.B.“. In dem Begleitschreiben gab das Unternehmen an, das Original bereits mit normaler Post versandt zu haben. Das Original erreichte das BZSt aber erst nach Ablauf der für den Vergütungsantrag geltenden Frist.

Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift des Unternehmers verstößt nicht gegen das unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip, weil es zur Erreichung eines legitimen Zieles geeignet ist und nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Durch die eigenhändige Unterschrift übernimmt der vergütungsberechtigte Unternehmer die Verantwortung für die Richtigkeit der erklärten Tatsachen und eingereichten Belege. Das Erfordernis der Eigenhändigkeit geht mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmers für die erklärten Tatsachen einher.

Die Unterscheidung zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten und solchen in Drittstaaten ist auch nicht diskriminierend, weil in Bezug auf Unternehmen, die in einem Drittland ansässig sind, die Kontrollmöglichkeiten beschränkt sind, während in Bezug auf die in den Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen deren Verwaltungsbehörden zur Zusammenarbeit, insbesondere auch zur Betrugsbekämpfung, verpflichtet sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unwirksame Optionserklärung eines Kleinunternehmers bei Beschränkung für einen Unternehmensteil

Ein bis dahin ausschließlich als Trainer tätiger Unternehmer hatte für seinen im Laufe des Jahres neu eröffneten Unternehmensteil „Hausverwaltung“ eine Umsatzsteuererklärung abgegeben und dabei umsatzsteuerpflichtige Umsätze sowie Vorsteuerbeträge deklariert. Seine Umsätze als Trainer gab er nicht an. Nach Einreichung der Gewinnermittlungen für beide Unternehmensteile änderte das Finanzamt den Umsatzsteuerbescheid, indem es auch die Umsätze aus der Trainertätigkeit mit einbezog, weil der Trainer nach Auffassung des Finanzamts auf die Besteuerung als Kleinunternehmer verzichtet hatte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Unternehmer durch die Abgabe der Umsatzsteuererklärung für seine Hausverwaltertätigkeit nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet hatte. Die Option zur

Regelbesteuerung kann auch durch konkludentes Verhalten erklärt werden, indem beim Finanzamt eine entsprechende Umsatzsteuererklärung eingereicht wird, in der er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes berechnet und den Vorsteuerabzug geltend macht. Der Verzicht muss dann allerdings für alle Umsätze des Unternehmers erklärt werden.

Im entschiedenen Fall musste der Unternehmer allerdings die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer aus der Hausverwaltung an das Finanzamt abführen.

Unzulässige Rückzahlungsklausel hinsichtlich Fortbildungskosten

Wenn Arbeitgeber Musterarbeitsverträge verwenden, sind darin enthaltene Klauseln unwirksam, die die Rückzahlung von Ausbildungskosten für jeden Fall einer vom Arbeitnehmer ausgesprochenen Kündigung vorsehen. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die in einem Musterarbeitsvertrag vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung nicht für Fälle gelten darf, in denen der Arbeitnehmer aus Gründen kündigt, die in der Sphäre des Arbeitgebers liegen. Andernfalls werde der Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt, was unzulässig sei. Beim Vorliegen einer danach unwirksamen Rückzahlungsklausel könne, so das Gericht, der Arbeitgeber die aufgewendeten Ausbildungskosten regelmäßig auch nicht nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt verlangen.

Arbeitgebern ist also zu empfehlen, bei der Verabredung von Muster-Rückzahlungsklauseln zu differenzieren und keine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall vorzusehen, dass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus Gründen kündigt, die aus der Sphäre des Arbeitgebers herrühren.

In dem entschiedenen Fall ging es um einen Piloten, der auf Kosten seiner Fluggesellschaft eine Ausbildung zum Führen eines bestimmten neuen Flugzeugtyps absolviert hatte, welcher dann bei der Fluggesellschaft nicht zum Einsatz kam, sodass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis kündigte.

Verlängerter Anspruch auf Kindergeld durch Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes

Für ein in der Ausbildung befindliches Kind wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gezahlt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung kommt nur durch Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes in Betracht. Der Endzeitpunkt für die Gewährung des Kindergeldes wird um einen der Dauer entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Berufsausbildung durch die Dienstzeit tatsächlich verzögert hat. Deshalb verkürzt auch eine während der Dienstzeit absolvierte Studienzeit nicht den verlängerten Bezugszeitraum. Mit diesem Urteil widerspricht der Bundesfinanzhof der bisherigen Auslegung durch die Kindergeldkassen.

Vermietungsabsicht muss auch bei Leerstand einzelner Räume einer Wohnung nachgewiesen werden

Ein Hauseigentümer hatte eine Wohnung bis 2002 dauerhaft vermietet. Trotz nachgewiesener Vermietungsbemühungen wurde sie in der Folgezeit nicht mehr vermietet. 2008 richtete er sich dort ein Arbeitszimmer ein, das er für seine gewerbliche Tätigkeit nutzte. Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten machte er als Betriebsausgaben geltend. Die anderen Kosten wollte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ansetzen. Der Bundesfinanzhof entschied, dass dies nur dann möglich ist, wenn die Wohnung insgesamt zur Vermietung bereitgehalten worden war. Dies muss das Finanzgericht jetzt prüfen.

Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer

Ein Kleinunternehmer kann zur Regelbesteuerung optieren, indem er dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklärt, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs, für das er gelten soll, zu erklären. Eine Rücknahme oder Anfechtung des Antrags wegen Irrtums ist nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht möglich.

Auch ein Kleinunternehmer muss eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, weil das Finanzamt prüfen will, ob der Unternehmer den Kleinunternehmerstatus in Anspruch nehmen kann. Beim Ausfüllen der Erklärung sollte er möglichst steuerlichen Rat in Anspruch nehmen, wie der folgende Fall zeigt:

Ein Unternehmer hatte eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung auf Regelbesteuernsbasis abgegeben, weil er der Ansicht war, die Kleinunternehmergrenze sei überschritten. Er hatte aber vergessen, die spezifischen, im Erklärungsformular vorgesehenen Felder zur Kleinunternehmerschaft auszufüllen, sodass das Finanzamt von einer Option ausging, die für das Folgejahr bindend war.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das klären muss, ob die Option in Gestalt der abgegebenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung hinreichend klar und damit wirksam war.

Wohngeldschulden nach dem Erbfall sind Eigenschulden des Erben

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte eine Eigentümergemeinschaft von den Erben zweier Wohnungseigentümer die Zahlung von Abrechnungssalden und Hausgeldern. Die Erben verweigerten die Zahlung mit der Begründung, dass der Nachlass überschuldet sei und wollten ihre Haftung auf den Nachlass beschränken.

Nach Ansicht des Gerichts haftet ein Erbe für Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt, d.h. nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen. Er kann seine Haftung jedoch auf den Nachlass beschränken, wenn es sich um eine reine Nachlassverbindlichkeit handelt. Eine solche Beschränkung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich (auch) um eine Eigenverbindlichkeit des Erben handelt. Bisher war es rechtlich umstritten, ob es sich bei Wohngeldschulden für eine im Wege der Erbfolge erworbene Eigentumswohnung, die auf die Zeit nach dem Erbfall entfallen, um Nachlassverbindlichkeiten oder (auch) um Eigenverbindlichkeiten des Erben handelt. Das Gericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass nach dem Erbfall fällig werdende oder durch Beschluss neu begründete Wohngeldschulden bei einer Verwaltung des Nachlasses durch den Erben auch Eigenverbindlichkeiten des Erben sind, so dass eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass ausscheidet und der Erbe mit seinem Eigenvermögen haftet. Eine solche Zurechnung erfolgt in der Regel spätestens, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat oder die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist und ihm faktisch die Möglichkeit zusteht, die Wohnung zu nutzen.

Wohnungseingangstüren stehen im gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnungseigentümer

Wohnungseingangstüren stehen nicht im Sondereigentum des jeweiligen Wohnungseigentümers, sondern sind zwingend Teil des gemeinschaftlichen Eigentums. Das gilt selbst dann, wenn die Teilungserklärung die Tür dem Sondereigentum zuordnet. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

Nach Ansicht des Gerichts dienen die Wohnungseingangstüren der räumlichen Abgrenzung von Gemeinschafts- und Sondereigentum. Erst durch deren Verwendung bzw. den Einbau wird die Abgeschlossenheit der dem Sondereigentum zugewiesenen Räume hergestellt. Die Türen gehören damit als einheitliche Sache zum Gemeinschaftseigentum. Die

Frage, ob ein Sondereigentümer die Innenseite der Tür farblich anders gestalten darf, musste das Gericht nicht entscheiden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies möglich ist. Zwar handelt es sich dabei um eine Veränderung gemeinschaftlichen Eigentums. Da aber die Innenseite der Tür das gemeinschaftliche Erscheinungsbild der WEG-Anlage nicht verändern würde, wäre kein anderer Wohnungseigentümer in seinen Rechten benachteiligt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

Zimmervermietung an Prostituierte unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz

Die Vermietung von Zimmern an Prostituierte unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz. Es liegt keine Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden vor, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Die Zimmer dienen nicht der Beherbergung von Personen, sondern werden für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten überlassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zur Rentenversicherungspflicht bei Pflegeleistungen gegenüber Angehörigen

Rentenversicherungspflichtig ist, wer einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen in seiner häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegt. Die Beiträge werden von der Pflegeversicherung gezahlt. Hat der Medizinische Dienst der Krankenkassen im Einzelfall nicht den erforderlichen Umfang der häuslichen Pflege von wenigstens 14 Wochenstunden festgestellt, ist auf die Angaben der Pflegeperson oder des Pflegebedürftigen, z. B. durch ein Pfl egetagebuch sowie eine Aufstellung über die hauswirtschaftliche Versorgung, abzustellen, wenn diese Angaben schlüssig und glaubhaft sind.

(Quelle: Urteil des Landessozialgerichts Hessen)

Zweifelsfragen zur Besteuerung von „schwarzen“ Fonds müssen vom Gerichtshof der Europäischen Union geklärt werden

„Schwarze“ Fonds sind ausländische Investmentfonds, die bestimmten Anzeige-, Zulassungs- und Nachweispflichten nicht nachkommen und auch keinen inländischen Vertreter bestellt haben. Die Kapitalerträge hieraus werden pauschal ermittelt. Es besteht kein Recht auf den Nachweis niedrigerer Erträge, was zu einer höheren Steuerbelastung führt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verstößt diese Besteuerung gegen die europäische Kapitalverkehrsfreiheit, weil Kapitalanleger davon abgehalten werden könnten, sich an solchen ausländischen Fonds zu beteiligen. Hierzu hat das Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Union einige Anwendungsfragen vorgelegt.

Tipp: Auch wenn sich die Anwendungsfragen auf Besteuerungszeiträume bis 2003 beziehen, haben sie noch eine Breitenwirkung für viele offene Fälle. Seit 2004 gelten die Vorschriften auch für deutsche Fonds. Die Frage nach der Vereinbarkeit des deutschen mit dem europäischen Recht stellt sich auch heute noch und ist bereits beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig. Es sollte daher gegen entsprechende Steuerbescheide Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die Gerichte.